

Dezernat VI Stadtplanungsamt Herr Veit Tel.: 3222 Bremerhaven, 14.03.2012

Vorlage Nr. VI/32/2012 für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur teilweisen Änderung eines bebauungsplanes für den Bereich "Weserstraße / Frederikshavner Straße"

A Problem

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 346 "Verlegung B 71" vom 16.08.1999, der hier Fläche für die Landwirtschaft festsetzt. Mit der teilweisen Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Möbelmarkt" geschaffen werden.

Hierbei handelt es sich um ein bedeutsames Bebauungsplanverfahren, bei dem nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Anhörung durchgeführt werden soll.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 346 "Verlegung B 71" vom 16.08.1999 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Als Geltungsbereich der teilweisen Änderung gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 5000 vom 14.03.2012.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen werden im Zuge des Verfahrens geprüft. Finanzielle sowie personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich am 18.04.2012 mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen: "Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 14.03.2012 gekennzeichnete Gebiet das Verfahren zur teilweisen Änderung eines Bebauungsplanes einzuleiten".

Anlage: 1 Übersichtsplan

gez. Holm Stadtrat